

Lieferbedingungen der SBS Bühnentechnik GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Gegenüber den Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und unserem Angebot behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserteilung zu bezahlen.
- 2.3 Unsere Preise beruhen auf den Personal- und Materialkosten zur Zeit des Vertragsschlusses. Bei einer nachträglichen Veränderung der Personal- und Materialkosten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen anzupassen, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten liegt und wir eine etwaige Kostensteigerung nicht zu vertreten haben.
- 2.4 Müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, dürfen wir unsere Gesamtforderung sofort fällig stellen. Wir sind in den genannten Fällen weiterhin berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 2.5 Der Kunde darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

3. Liefertermine

- 3.1 Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Termin der Abnahme maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.2 Kommt der Kunde seinen vertraglich Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen entsprechend.
- 3.3 Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die wir nicht zu vertreten haben (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung etc.), nicht einhalten, so werden wir den Kunden unverzüglich informieren. Der Kunde ist in diesen Fällen zum Rücktritt nicht berechtigt. Lässt sich in den genannten Fällen nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten erbringen werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von drei Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für uns bei Vertragsschluss erkennbar gewesen sein, sind wir zum Rücktritt nicht berechtigt.
- 3.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

4. Gefahrübergang, Abnahme

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Kunden über, sobald die Ware zum Transport gegeben ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung über.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 5.2 Der Kunde ist zur Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände verpflichtet. Er wird den Vertragsgegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Kunde tritt uns im Voraus die Ansprüche gegen die Versicherung ab.
- 5.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Vorbehaltseigentums aufgewendet werden müssen.
- 5.4 Wird der Vertragsgegenstand mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Wir erwerben dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Der Kunde verwahrt die neue Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich.
- 5.5 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Vertragsgegenstand befindet, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in eingeschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an dem Vertragsgegenstand vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Erweisen sich von uns erbrachte Leistungen als mangelhaft, richtet sich unsere Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde zunächst nur Nachbesserung verlangen kann. Wir werden die mangelhaften Teile nach unserer Wahl entweder reparieren oder ersetzen.
- 6.2 Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziff. 7 verlangen.

- 6.3 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir verpflichtet, die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Wechseln wir im Zuge von Nachbesserungsarbeiten von uns gelieferte Materialien des Kunden aus, erwerben wir an den ausgewechselten Teilen das Eigentum.
- 6.4 Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. In diesem Fall können wir aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten erfolglos gerichtlich geltend gemacht hat. Der Kunde verpflichtet sich, uns im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche unverzüglich den Streit zu verkünden und bei sämtlichen Vereinbarungen mit dem Vorlieferanten in Bezug auf die abgetretenen Forderungen unsere Zustimmung einzuholen.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel der von uns erbrachten Leistungen beträgt 12 Monate ab dem Gefahrübergang gem. Ziff. 4. Besteht unsere Leistung in der Errichtung eines Bauwerkes oder der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk, so verbleibt es bei den gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Gleiches gilt für von uns gelieferte Teile, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Schadensersatzansprüche bleiben nach Maßgabe von Ziff. 7 unberührt.

7. Haftung

- 7.1 Für eine schuldhafte Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
- 7.2 In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 7.3 Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 7.5 Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.

8. Urheber- und Eigentumsrechte

- 8.1 Der Kunde darf die von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Muster, technischen Unterlagen und das ihm überlassene Know-How nur dann an Dritte weitergeben oder ihnen bekannt machen, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Etwaige Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 8.2 Erbringen wir unsere Leistungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Kunden, so stellt dieser uns von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei.

9. Nutzungsrechte an Software

- 9.1 Wir räumen dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes und nicht übertragbares Recht ein, die von uns gelieferte Software und Daten auf einem Rechner des Kunden zu nutzen. Bei Netzwerklizenzen erstreckt sich das Nutzungsrecht auf die Anzahl der einzelvertraglich erworbenen Lizenzen.
- 9.2 Der Quellcode der Software verbleibt bei uns. Dies gilt auch für Teile der Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteter Software einschließlich der dazugehörigen Materialien. Ändert der Kunde die bereitgestellte Software und verbindet diese mit eigener Software oder der Software eines Dritten, bleiben wir Inhaber aller Rechte.
- 9.3 Es ist untersagt, die Software und Daten sowie die dazugehörigen Dokumentationen zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einzuräumen oder diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist berechtigt, ausschließlich zu Sicherungszwecken eine Kopie der Software und Daten zu erstellen. Vorhandene Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise sind vom Kunden in die Sicherungskopien der Programme aufzunehmen.
- 9.4 Ebenso ist es untersagt, die Software und Daten sowie die dazugehörigen Dokumentationen oder Teile hiervon zu ändern, zu modifizieren, anzupassen oder in jeglicher Form zurück zu entschlüsseln, soweit dies jeweils über die Grenzen von §§ 69 d Abs. 3 und 69 e UrhG hinausgeht.
- 9.5 Werden von Dritten Schutzrechtsverletzungen durch unsere Programme behauptet, so sind wir berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Softwareänderungen beim Kunden durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich, uns unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu übersenden, wenn von Dritten die Verletzung gewerblicher Schutz- und/oder Urheberrechte geltend gemacht wird.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1 Der Kunde wird uns sämtliche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigten Informationen und Unterlagen auf entsprechende Anforderung hin unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, bereits bei Vertragsschluss einen informierten und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen bevollmächtigten Mitarbeiter zu benennen.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich zur technischen Hilfeleistung bei der Erbringung unserer vertraglichen Leistungen. Der Kunde wird dabei insbesondere: geeignete Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl bereitstellen, alle Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten vornehmen und die hierzu erforderlichen Baustoffe beschaffen, die hierfür erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Bedarfs-Gegenstände und -Stoffe beschaffen, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und Wasser bereitstellen, für den Schutz der Montagestelle vor schädlichen Einwirkungen jeder Art sorgen, geeignete Aufenthalts- und Arbeitsräume für unser Personal an der Montagestelle vorhalten und den ungehinderten Zugang zur Montagestelle gewährleisten. Die Kosten der technischen Hilfeleistungen trägt der Kunde.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Davon ausgenommen, d.h. unanwendbar, ist das UN-Abkommen über den Internationalen Warenkauf.
- 11.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsparteien und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden. Der Kunde kann daneben - nach unserer Wahl - auch an seinem Sitz verklagt werden.
- 11.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - soweit nicht dispositives Gesetzesrecht Anwendung findet - eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.